

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 27. Januar 2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am folgende 02.12.2019 folgende Änderungen beschlossen:

#### **§ 1 Änderung der Hauptsatzung**

In § 12 der Hauptsatzung werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Nr. 3 Buchstabe d)

*„Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“*

Nr. 8

*„Sofern für Ansprüche keine spezielle gesetzliche Ausschlussfrist gilt, verjähren diese nach 18 Monaten.“*

#### **§ 2 Änderung der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung**

Abschnitt II Nr. 6.4 der Anlage zur Hauptsatzung - Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss - Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

*„Die Vergabe von Aufträgen von mehr als 100.000 € und von Nachtragsaufträgen von mehr als 40.000 €. Es gelten die Nettobeträge.“*

Abschnitt III Nr. 2 b Satz 1 der Anlage zur Hauptsatzung - Zuständigkeiten des Bürgermeisters - erhält folgende Fassung:

*„die Vergabe von Aufträgen bis 100.000 € und von Nachtragsaufträgen bis 40.000 €.“*

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.